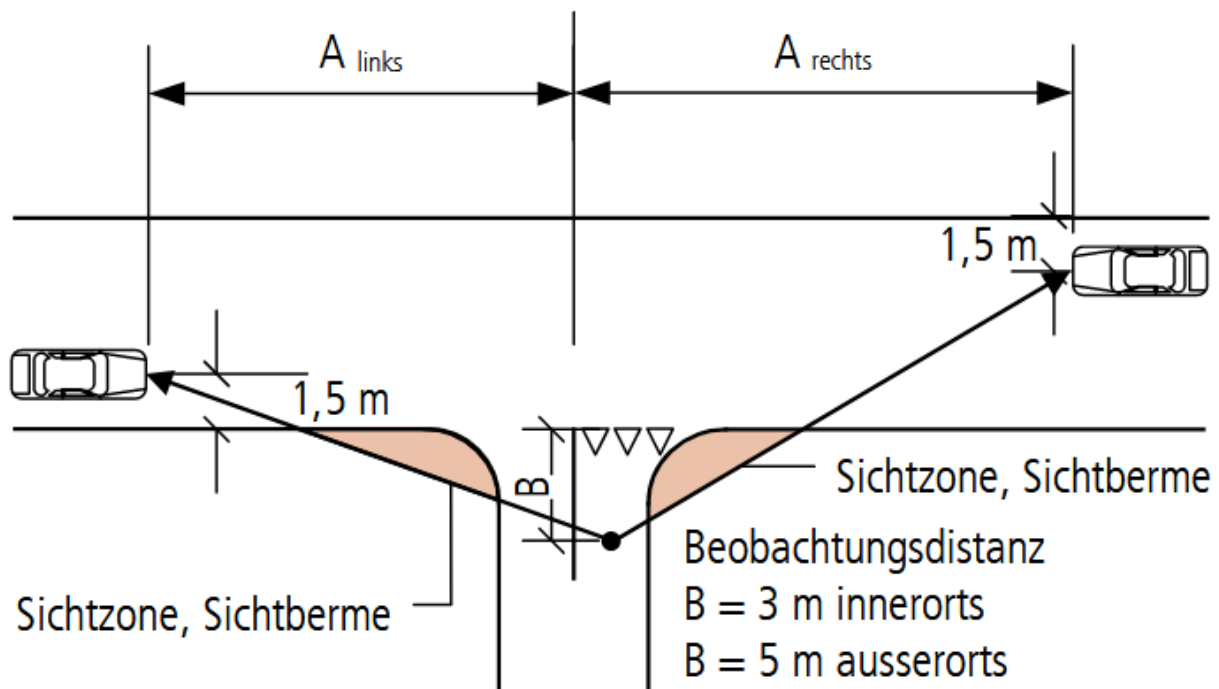


## AUFFORDERUNG zum Aufschneiden von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken

Gestützt auf § 23 der kant. Verordnung über den Strassenverkehr, § 7 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Neuendorf sowie § 50 der kant. Bauverordnung, werden die Grundeigentümer aufgefordert, alle Bäume, Sträucher und Grünhecken, deren Äste auf öffentliches Areal hinausragen, aufzuschneiden.

Das Aufschneiden hat längs der Strassen auf eine Höhe von 4.20 Meter und längs von Trottoirs und Fusswegen auf eine Höhe von mind. 2.50 Meter zu erfolgen. Zudem dürfen überhängende Äste Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale und Strassentafeln nicht überdecken und es ist darauf zu achten, dass im Bereich von Kurven, Einmündungen und Zufahrten keine sichtbehindernden Einfriedungen, Bäume, Sträucher und andere Sachen gepflanzt oder aufgestellt werden dürfen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.



Bildquelle AVT Solothurn

Km/h	20	30	40	50	60	70	80
A = Sichtweite (m)	10 - 20	20 - 35	35 - 50	50 - 70	70 - 90	90 - 110	110 - 140



Für das Schnittmaterial stehen Ihnen der kommunale Häckseldienst und Grüngutabfuhr zur Verfügung (siehe Abfallkalender).

Der Aufforderung zum Aufschnneiden von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken ist bis **spätestens 15. September 2022** nachzukommen.

Nach unbenützlichem Ablauf dieser Frist behält sich die Bauverwaltung vor, das Aufschnneiden und Wegräumen auf Kosten der Grundeigentümer anzuordnen.

Für Schäden und Unfälle, die aus Nichtbeachtung obiger Anordnung entstehen, sind die Grundeigentümer haftbar. Die Einwohnergemeinde Neuendorf lehnt jede Haftung ab.

Für Ihren Beitrag an die Verkehrssicherheit danken wir.

**Tiefbau- und Umweltkommission Neuendorf**